

AUFTRAG

betreffend Kompetenzregelung zur Festlegung von strategischen Zielen für die Legislatur in der Bürgergemeinde

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 1. Juni 2006

Ein wesentlicher Grundgedanke der neu eingeführten, wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Bürgergemeinde ist die Delegation der Kompetenz für Operatives an die Exekutive im Gegensatz zur Kompetenz für Strategisches, die vermehrt vom Bürgergemeinderat wahrgenommen werden soll. Deshalb werden auch nach neuer Verwaltungsführung Leistungsaufträge für Produktgruppen zusammen mit ihren Globalbudgets von den Sachkommissionen respektive der Aufsichtskommission für deren Behandlung im Parlament vorbereitet und von letzterem verabschiedet. Auch deren Controlling fällt in die Kompetenz des Parlamentes.

Legislaturziele haben vor allem strategischen Charakter. Die Kompetenz für deren Verabschiedung soll in die Kompetenz der Legislative gehören, weil sie sich in den künftigen Leistungsaufträgen niederschlagen sollten. Es wäre logisch, wenn das Parlament nicht erst bei der Verabschiedung eines Leistungsauftrages seinen Einfluss geltend machen könnte, sondern schon bei der Festlegung der übergeordneten Ziele.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es für eine Legislatur auch Ziele in operativer Hinsicht geben kann. Die Kompetenz für deren Festlegung soll beim Bürgerrat bleiben.

Gemäss Gemeindeordnung (111.100 BaB § 14, Abs. 2, Ziffer 2) fällt die Kompetenz zur Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde dem Bürgerrat zu. Nach Auffassung der Aufsichtskommission darf es sich dabei nur um operative Ziele handeln. Das Gesetz sollte diesbezüglich präzisiert werden. Das Wort „wesentlich“ darf nicht als strategisch interpretiert werden. Andererseits fehlt in der Gesetzgebung bei der Kompetenzregelung des Bürgergemeinderates ein Artikel, der diesem die Kompetenz zur Verabschiedung von strategischen (Legislatur-) Zielen verleiht.

Die Aufsichtskommission erachtet Folgendes als sinnvoll:

- Zu Beginn jeder Legislatur definiert der Bürgerrat strategische Ziele, die er analog der Verabschiedung eines Leistungsauftrages mit den betroffenen Sachkommissionen bzw. der Aufsichtskommission bespricht. Die Aufsichtskommission resp. die Sachkommissionen berichten dazu dem Bürgergemeinderat, der die strategischen Ziele verabschiedet.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Aufsichtskommission dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Der *“Auftrag betreffend Kompetenzregelung zur Festlegung von strategischen Zielen für die Legislatur in der Bürgergemeinde“* wird erheblich erklärt.
 2. Der Bürgerrat wird beauftragt, für dieses Anliegen zu Händen des Bürgergemeinderates in der Rechtsordnung der Bürgergemeinde entsprechende Anpassungen vorzubereiten und dem Bürgergemeinderat zur Verabschiedung vorzulegen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Dieter Werthemann

16.5.06